

# MESSRAHMENVERTRAG

Zwischen

- Messdienstleister -

und

Havelstrom Zehdenick GmbH (HZ)  
Schleusenstraße 22  
16792 Zehdenick

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

wird folgender Rahmenvertrag über die Durchführung der Messung geschlossen.

<b>Angaben zur Identifikation</b>		
<b>Netzbetreiber:</b>	9907306000000	<b>Marktpartneridentifikationsnummer<sup>1</sup></b>
<b>Messdienstleister:</b>		<b>Marktpartneridentifikationsnummer</b>

<sup>1</sup> Die Verbände BDEW und DVGW sind dabei, die bisherige jeweilige Codenummernvergabe zu zentralisieren und auf einen externen Dienstleister zu übertragen. Der Begriff „Marktpartneridentifikationsnummer“ stellt den bereits jetzt verwendeten Überbegriff für die bisherigen BDEW- und DVGW-Codenummern sowie ILN-Nummern (International Location Number) dar. Für die Markttrollen Messstellenbetreiber und Messdienstleister gibt es jeweils eigene Nummern. Die Anmeldeformulare für die Nummernvergabe im deutschen Strom und Gasmarkt finden Sie auf der Startseite des BDEW unter BDEW-Codenummern.

## 1. **Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung in den Bereichen Elektrizität durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und gilt für alle in diesem Vertrag näher bestimmten Messstellen.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag gilt nur für Messstellen nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 S. 1 MessZV, für die der Messdienstleister ausschließlich die Messung vornimmt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb für Messstellen übernimmt, ist anstelle dieses Rahmenvertrages der vom Netzbetreiber angebotene Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

## 2. **Begriffsdefinitionen**

- 2.1 *Messeinrichtung:*  
Elektrizitätszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 *Elektronisch abgelesene Messeinrichtung:*  
Messeinrichtung, bei denen die Zählwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*  
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 *Werktag*  
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage<sup>2</sup>.  
Messstellenbetreiber ist gem. § 3 Nr. 26a EnWG ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt

## 3. **Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters**

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Definition entspricht der DuM-Richtlinie.

<sup>3</sup> Hierzu genügt in aller Regel die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument.

- 3.2 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messdienstleisters einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels<sup>4</sup>.
- 3.3 Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung an einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 3.4 Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 3.5 Sofern die Messeinrichtung elektronisch ausgelesen wird (elektronische Übermittlung der Messdaten per Funk oder über ein Telekommunikations- oder ein Stromnetz oder elektronische Auslesung vor Ort), ist die Messung zwingend durch den Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MessZV durchzuführen. Gleiches gilt bei nicht elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen, wenn aufgrund der Art der Messeinrichtung mit der Messung eine Handlung an der Messeinrichtung erforderlich ist (z. B. das Rückstellen eines Maximumzählers). In allen anderen Fällen kann der Anschlussnutzer die Durchführung der Messung auch einem anderen als dem Messstellenbetreiber übertragen.

#### **4. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung**

- 4.1 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 3.1 dieses Vertrages ergeben,
  - die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages.
- 4.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich.
- 4.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit, ob er die Anmeldung bestätigt<sup>5</sup> oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen<sup>6</sup>.
- 4.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 4.5 Die HZ führt für jeden Messdienstleister eine Bestandsliste „Messstellen“, in der alle Messstellen aufgeführt sind, für die der Messdienstleister die Messung

<sup>4</sup> Diese Voraussetzung stellt sicher, dass für eine Messstelle nicht zwei konkurrierende Anmeldungen vorliegen. Für eine bestmögliche Automatisierung wird der Nachweis über die Kündigung in der Regel im Zusammenhang mit den Prozessen zur Anmeldung erbracht (vgl. auch Ziffer 5).

<sup>5</sup> Mit der Bestätigung wird regelmäßig der vom Anschlussnutzer gewünschte Beginnstermin bestätigt. Darüber hinaus teilt der Netzbetreiber in der Bestätigung in der Regel auch den Ab/Auslesezeitpunkt, den Ab/Ausleseterminus und den Umfang für die von ihm zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigten Messdaten mit.

<sup>6</sup> Die Gründe der Ablehnung ergeben sich aus § 21 b Abs. 2 S. 2 EnWG.

durchführt. Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für alle vom Netzbetreiber bestätigten Messstellen. Die bestätigten Messstellen werden vom Netzbetreiber in eine Bestandsliste „Messstellen“ (Anlage 4) aufgenommen.

4.6 Die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zur Messung sind zum festgelegten Beginnstermin<sup>7</sup> verbindlich.

4.7 Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Messstellen können in der Anlage 3 (Geschäftsprozesse) vereinbart werden.

## **5. Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters**

5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben<sup>8</sup>.

5.3 Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gem. § 18 a Abs. 1 StromNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister übermittelt; für alle anderen Messstellen nach den Vorgaben des Netzbetreibers. Der Messdienstleister ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach den Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG ergeben, durchzuführen<sup>9</sup>.

5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt<sup>10</sup>.

5.5 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.

5.6 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.

5.7 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen<sup>11</sup> zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.

<sup>7</sup> Der Beginnstermin stimmt in der Regel mit dem vom Anschlussnutzer mitgeteilten Termin überein und wird dem Messdienstleister in der Regel mit der Anmeldebestätigung vom Netzbetreiber mitgeteilt.

<sup>8</sup> Die Zeitpunkte für die Übermittlung der Daten ergeben sich daher aus den Anlagen.

<sup>9</sup> Vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 MessZV.

<sup>10</sup> Weitere Verpflichtungen können sich z.B. aus dem Energieliefervertrag oder aus § 40 Abs. 3 EnWG ergeben.

<sup>11</sup> Die zwei Jahre sind im Hinblick auf die gesetzliche Verjährung und die Verwirkungsfrist in § 18 Abs. 2 GVV (Strom und Gas) notwendig.

- 5.8 Der Messdienstleister hat Störungen der Messeinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erhält der Messdienstleister Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.
- 5.9 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.10 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 5.11 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen sowie den Messdienstleister zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 5.12 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 5.13 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung<sup>12</sup>.

## **6. Pflichten des Netzbetreibers**

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000<sup>13</sup> vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers<sup>14</sup>. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen<sup>15</sup>.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen

<sup>12</sup> Konkretisierung von § 9 Abs. 3 MessZV. Der Nachweis ist z.B. notwendig in Zivilprozessen (Zeugenbenennung, Ableseprotokolle u.ä.).

<sup>13</sup> Der BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 und das DVGW-Arbeitsblatt G 2000 werden derzeit überarbeitet.

<sup>14</sup> Vgl. die amtliche Begründung zu § 4 Abs. 4 MessZV.

<sup>15</sup> Der Messdienstleister führt insofern eine technische Plausibilisierung durch.

Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.

- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister im Nachhinein unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

## **7. Ende der Messung**

- 7.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 7.2 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber abzustimmen.

## **8. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)**

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind<sup>16</sup>.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

## **9. Datenaustausch und Datenverarbeitung**

- 9.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.

---

<sup>16</sup> Diese gewählte Struktur ergibt sich aus § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG, wonach die Messeinrichtung den Mindestanforderungen (technisch und in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) genügen muss. Die Vorgaben zum Datenumfang und zur Datenqualität betreffen insbesondere auch die Messung und sind daher auch vom Messdienstleister einzuhalten.

- 9.2 Der Datenaustausch hat ab dem 1. April 2010 elektronisch in einem einheitlichen Datenformat zu erfolgen; bis zum 1. April 2010 - vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur - dann, wenn der Netzbetreiber dies nach § 12 Abs. 1 MessZV verlangt.
- 9.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Anlage 3 zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 9.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

## **10. Haftung**

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **11. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 12.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

### **Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:**

- Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an den Datenumfang und Datenqualität)
- Anlage 2: Anforderungen an den Datenaustausch
- Anlage 3: Geschäftsprozesse

## **Anlage 1 zum Messrahmenvertrag: Mindestanforderungen an die Messeinrichtung und Mindestanforderungen an den Datenumfang und die Datenqualität**

### **Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Strom**

#### 1. Anmeldung der Kunden zur Messdienstleistung

Für die Anmeldung von Kunden zur Messdienstleistung ist eine CSV-Datei zu verwenden. In dieser Anlage sind folgende Mindestangaben zwingend aufzuführen:

- Vorgangsart (Anmeldung / Abmeldung / Stammdatenänderung)
- Name / Vorname / Firmenbezeichnung des Anschlussnutzers
- Strasse / Hausnummer / PLZ / Ort der Messstelle, Zusatzangaben (bpsw. Wohnungsnummer, Lagezusatz, Ablesehinweise Zählpunktbezeichnung, Zähleridentifikationsnummer, Zählernummer, Beginn der Messdienstleistung, Ende der Messdienstleistung)

#### 2. Übermittlung der Ableseergebnisse

Alle Ableseergebnisse sind nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur im Datenformat MSCONS in seiner derzeit gültigen Fassung elektronisch zu übermitteln. Derzeit gilt für Strom das Format MSCONS 2.1. Weiterhin gelten die Festlegungen zum Transmission-Code 2003, dem Metering-Code 2006 und dem Distribution-Code 2007.

### **Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Strom**

Die übermittelten Daten müssen auf Plausibilität geprüft sein. Eine Dokumentation zur Plausibilitätsprüfung ist für die Dauer der Messdienstleistung zu archivieren.

- aus der Nachricht muss hervorgehen, wer abgelesen hat, z. Bsp. der Kunde durch Selbstablesung oder der fremde Messdienstleister
- des Weiteren ist anzugeben, ob dem Messergebnis eine Ablesung zu Grunde liegt oder es geschätzt/ maschinell ermittelt wurde.

Von der HZ zurückgewiesene Zählerstände sind innerhalb einer Frist von 15 Werktagen erneut und plausibilisiert an die HZ zu übergeben.

### **Mindestanforderungen an die Messeinrichtung / Informationen zum Messstellenbetrieb**

Für die Anmeldung von Kunden zur Messdienstleistung ist eine CSV-Datei zu verwenden. In dieser Anlage sind folgende Mindestangaben zwingend aufzuführen

- Identifikationsnummer MSBA (bisheriger Messstellenbetreiber)
- Name MSBA (bisheriger Messstellenbetreiber)
- Hinweis zur Messstelle (Spezifikation der Örtlichkeit)
- Messgeräteplatzstandort (optional)
- Übernahme der Messeinrichtung: ja/nein
- Durchführung Ausbau: MSBA/MSBN
- Beginn Termin zum (Einbaudatum)

- Ende Termin zum (Ausbaudatum)
- Elektronisch abgelesen:ja/nein
- Änderung Termin zum (Turnuswechseldatum)
- Transaktionsgrund (Einbau Messgerät, Ausbau Messgerät, Einbau Neuanlage Messgerät, Turnuswechsel Messgerät)
- Gerät (Zähler, Messwandler, Zusatzeinrichtung, Kommunikationseinrichtung, Steuereinrichtung)
- Zähler-/Geräteart (Wechselstromzähler, Drehstromzähler, Lastgangzähler, Spannungswandler, Stromwandler)
- OBIS-Kennzahlen (Art der Messwerte)
- Gerätewechsel Messstelle (z. B. Wechselstrom- auf Drehstromzähler)
- Wechsel des Zählverfahrens (Wechsel des Zählverfahrens erlaubt, Wechsel des Zählverfahrens nicht erlaubt, Wechsel des Zählverfahrens gefordert)
- Spannungsebene Messung (Höchstspannung, Hochspannung, Mittelspannung, Niederspannung, Hochspannung Trafoklemme, Mittelspannung Trafoklemme) bzw. Druckstufe Messung (Niederdruck, erhöhter Niederdruck, Mitteldruck, Hochdruck)
- Elektrizitätszähler
  - Einbauzählerstand Tarif 1
  - Ausbauzählerstand Tarif 1
  - Einbauzählerstand Tarif 2 (wenn vorhanden)
  - Ausbauzählerstand Tarif 2 (wenn vorhanden)
  - Zählwerksmaßeinheit Elektrizitätszähler
  - Vorkommastellen, Nachkommastellen Elektrizitätszähler
  - Technische Angaben Elektrizitätszähler (Nenngrößen)
  - Impulswertigkeit Elektrizitätszähler
- Messwandler
  - Abrechnungsfaktor (Wandlerfaktoren)
  - Technische Angaben Messwandler (Nenngrößen)
- Zusatzeinrichtungen
  - Zählwerksmaßeinheit Zusatzeinrichtung
  - Vorkommastellen, Nachkommastellen Zusatzeinrichtung
  - Technische Angaben Zusatzeinrichtungen (Nenngrößen)
- Kommunikationseinrichtung
  - Modemart (analog, ISDN, GSM/GPRS)
  - Telefonnummer
  - Zugangsdaten (z. B. Übertragungsprotokoll, Passwort, Baudrate ...)
- Steuereinrichtungen (z. B. Rundsteuereinrichtung zur Tarifumschaltung)
  - Technische Angaben Steuereinrichtungen (Nenngrößen)

### **Informationen zur Messung:**

- Identifikationsnummer MDLA (bisheriger Messdienstleister)
- Name MDLA (bisheriger Messdienstleister)
- Beginn Messung
- Ende Messung
- Ableseart (Selbstablesung, Schätzung, etc.)



## Anlage 3 zum Messrahmenvertrag: Geschäftsprozesse

### 1. Technischer Übertragungsweg

#### 1.1 Übertragung via E-Mail

HZ wird EDIFACT-Nachrichten, angelehnt an die GPKE-Prozesse, ausschließlich via E-Mail senden und empfangen.

Die Dateien werden von HZ als E-Mail-Anhang verschickt und empfangen.

Die E-Mail-Adresse für den automatischen Austausch der **Wechselmeldungen** für den Netzbetrieb der HZ (VDEW-Code 99007306000000):

[netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de)

Die E-Mail-Adresse für die **Zusendung von Vollmachten** im Wechselprozess:

[netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de)

Die E-Mail-Adresse für den Austausch der **Zählerstände** im MSCONS-Format:

[netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de)

Die E-Mail-Adresse für den Austausch der **Lastgangdaten** im MSCONS-Format:

[messwerte@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:messwerte@stadtwerke-zehdenick.de)

#### 1.2 Signatur der E-Mails

Die von HZ gesendeten E-Mails enthalten derzeit **keine** Signatur, die eine Prüfung der Identität des Absenders (HZ) ermöglicht.

HZ wird die Signatur eingehender E-Mails derzeit ebenfalls **nicht** prüfen.

Änderungen zum Signaturverfahren werden dem Lieferanten vor Einführung bekannt gegeben.

#### 1.3 Verschlüsselung

Von HZ werden zurzeit nur **unverschlüsselte** E-Mails versendet und **unverschlüsselt** empfangende E-Mails verarbeitet. Änderungen hierzu werden dem Vertragspartner vor Einführung bekannt gegeben.

#### 1.4 Größe der EDIFACT-Nachrichten

Um eine stabile Übertragung der Nachrichten zu gewährleisten, wird HZ sicherstellen, dass die EDIFACT-Nachrichten eine Größe von 3 MB nicht überschreiten.

E-Mail-Anhänge größer als 10 MB können nicht empfangen werden.

Nur EDIFACT-Dateien, welche **nicht** komprimiert sind, werden versendet und verarbeitet.

## **2. Ansprechpartner bei Havelstrom Zehdenick GmbH**

Bei auftretenden technischen und fachlichen Fragen oder Problemen gehen wir davon aus, dass ein persönlicher Kontakt zu unseren technischen oder fachlichen Ansprechpartnern hergestellt wird.

Die Telefonnummern und die E-Mail-Adresse unserer technischen Ansprechpartner sind:

Datenaustausch, Zählerstände, Wechselmanagement, Anmeldungen, Abmeldungen, Kündigungen und Vollmachten

Tel: 03307 4693-32 Frau Sühning

[suehring@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:suehring@stadtwerke-zehdenick.de)

Technik, Vertragswesen, Netzzugang:

Tel: 03307 4693-26 Herr Steinhardt

[steinhardt@stadtwerke-zehdenick.de](mailto:steinhardt@stadtwerke-zehdenick.de)